



# HESSISCHER LANDTAG

09. 01. 2020

## Kleine Anfrage

**Claudia Papst-Dippel (AfD), Volker Richter (AfD) und Arno Enners (AfD)**  
vom 30.10.2019

**Befristet beschäftigte Frauen beim Land Hessen**

**und**

**Antwort**

**Minister des Innern und für Sport**

### Vorbemerkung Fragesteller:

Auf die Kleine Anfrage 20/553 zu atypischen und prekären Beschäftigungsverhältnissen beim Land Hessen antwortete der Minister des Innern und für Sport, dass eine befristete Beschäftigung in Ausnahmefällen erforderlich ist, um staatliche Aufgaben erfüllen und auf unvorhersehbare besondere Herausforderungen zeitnah und effizient reagieren zu können. Weiter wurde die Erforderlichkeit eines sorgfältigen Umgangs mit Steuermitteln hervorgehoben. Befristete Beschäftigungsverhältnisse sind auf ein unbedingt notwendiges Maß zu reduzieren.

### Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:

Zahlenmäßig dominiert der weibliche Anteil der Beschäftigten in der hessischen Landesverwaltung. Darüber hinaus ist festzustellen, dass nicht nur der Anteil von weiblichen Beschäftigten im Bereich der hessischen Landesverwaltung insgesamt über dem Anteil von männlichen Beschäftigten liegt, sondern auch die Zahl der Bewerberinnen auf Stellenausschreibungen der hessischen Landesverwaltung die Zahl der (männlichen) Bewerber übersteigt. Entsprechend spiegelt sich diese Gewichtung grundsätzlich auch im Bereich der befristeten Beschäftigungsverhältnisse wider, wodurch in diesem Bereich eine Überrepräsentanz weiblicher Beschäftigter entstehen kann.

Es ist das Bestreben der Landesregierung, die Zahl der befristeten Beschäftigungsverhältnisse in der gesamten Landesverwaltung so gering wie möglich zu halten. Auch damit der öffentliche Dienst seine Vorbildfunktion erfüllt, hat sich die Hessische Landesregierung zum Ziel gesetzt, so weit wie möglich auf sachgrundlose Befristungen in der Landesverwaltung zu verzichten. Im Rahmen der Attraktivitätssteigerung des hessischen Landesdienstes soll die Zahl der befristeten Arbeitsverträge vor allem an Schulen und Hochschulen reduziert werden.

Wie in der Beantwortung der Kleinen Anfrage, Drucksache 20/553, ausgeführt, sind in Ausnahmefällen befristete Beschäftigungsverhältnisse allerdings nach wie vor unumgänglich, um flexibel und effektiv internen oder personellen Veränderungen begegnen zu können.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Chef der Staatskanzlei, dem Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen, dem Minister der Finanzen, der Ministerin der Justiz, dem Kultusminister, der Ministerin für Wissenschaft und Kunst, der Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und dem Minister für Soziales und Integration wie folgt:

- Frage 1. Welche Gründe liegen vor, dass sich bei den unter 20-jährigen Beschäftigten der Landesverwaltung 240 weibliche Beschäftigte in einem befristeten Beschäftigungsverhältnis befinden, im Vergleich zu 103 männlichen Beschäftigten?
- Frage 2. Welche Gründe liegen vor, dass sich bei den 20 bis 29-jährigen Beschäftigten der Landesverwaltung 9.213 weibliche Beschäftigte in einem befristeten Beschäftigungsverhältnis befinden, im Vergleich zu 6.405 männlichen Beschäftigten?
- Frage 3. Welche Gründe liegen vor, dass sich bei den 40 bis 49-jährigen Beschäftigten der Landesverwaltung 1.980 weibliche Beschäftigte in einem befristeten Beschäftigungsverhältnis befinden, im Vergleich zu 887 männlichen Beschäftigten?

Frage 4. Welche Gründe liegen vor, dass sich bei den 50 bis 59-jährigen Beschäftigten der Landesverwaltung 1.776 weibliche Beschäftigte in einem befristeten Beschäftigungsverhältnis befinden, im Vergleich zu 629 männlichen Beschäftigten?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 1 bis 4 zusammen beantwortet.

Die Besetzung befristeter Stellen erfolgt in der gesamten hessischen Landesverwaltung nicht nach Geschlecht, sondern im Rahmen der Bestenauslese und unter Berücksichtigung und Einhaltung der Rahmenbedingungen des Teilzeit- und Befristungsgesetzes sowie des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes und Art. 33 Abs. 3 Grundgesetz. Unter Berücksichtigung dieser Kriterien lässt sich die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber bei Ausschreibungen befristeter Stellen (wie auch bei jeder anderen Stelle) hinsichtlich des Geschlechts nicht steuern. Entsprechend kann auch eine bestimmte Gewichtung männlicher und weiblicher Beschäftigter in befristeten Beschäftigungsverhältnissen nicht verhindert werden.

Die Gründe für Befristungen im Allgemeinen sind nicht geschlechts- oder altersabhängig. Es liegen in der Regel vielmehr im Einzelfall begründete Sachlagen in den Behörden der Landesverwaltung vor Ort zu Grunde.

Diese Gründe im Allgemeinen können sein:

- vorübergehender Bedarf an der Arbeitsleistung,
- befristete Übernahme von Auszubildenden,
- Vertretungsbefristungen für längerfristig abwesende unbefristet Beschäftigte, darunter auch Abwesenheit aufgrund Schwangerschaft und Elternzeit,
- zeitlich befristete Projektstätigkeit,
- Erprobungsbefristungen,
- im Einzelfall persönliche Lebensumstände der Beschäftigten.

Unabhängig von den der Kleinen Anfrage zugrunde gelegten Altersstrukturen ist in Bereichen mit einem hohen Frauenanteil auch der Bedarf an Vertretungen bei Schwangerschaft und Erziehungszeiten höher als in anderen Bereichen. Oftmals werden als Vertretungen von Frauen wiederum auch Frauen befristet eingestellt.

Im Hinblick auf den wissenschaftlichen Bereich ist – wie in der Antwort auf die Kleine Anfrage 20/553 bereits dargelegt – insbesondere die befristete Beschäftigung des wissenschaftlichen Nachwuchses zu Qualifikationszwecken (Promotion) notwendige Voraussetzung für die Erneuerungsfähigkeit und damit die Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Hochschulen und Forschungseinrichtungen.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass in den Geschäftsbereichen des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst sowie des Hessischen Ministeriums der Finanzen in der Altersgruppe der unter 20-jährigen und der 20 bis 29-jährigen Beschäftigten kein Überhang weiblicher befristet Beschäftigter gegenüber männlichen befristet Beschäftigten zu verzeichnen ist. Auch im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen überwiegt der Anteil weiblicher befristet Beschäftigter nicht den der männlichen befristet Beschäftigten. Ebenso wenig ist im Geschäftsbereich der Hessischen Staatskanzlei eine Disparität der Befristungen zwischen Frauen und Männern festzustellen.

Dem Hessischen Kultusministerium liegen keine Erkenntnisse darüber vor, wie das geschlechterspezifische Verhältnis der zur Kleinen Anfrage, Drucksache 20/553, mitgeteilten Beschäftigungszahlen zu erklären ist.

Frage 5. Wie möchte die Landesregierung zukünftig verhindern, dass sich überdurchschnittlich viele Frauen in einem befristeten Beschäftigungsverhältnis befinden und damit einen Beitrag zur echten Gleichstellung zwischen den Geschlechtern leisten?

Die Landesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, die Zahl der befristeten Beschäftigungsverhältnisse in der gesamten Landesverwaltung so gering wie möglich zu halten. Hierzu wird eine Entfristung der befristeten Beschäftigungsverhältnisse in allen Bereichen, in denen dies sinnvoll und realisierbar ist, anvisiert und entsprechend geprüft.

Grundsätzlich besteht im Geschäftsbereich der Justiz unter Berücksichtigung der für eine sachgerechte Aufgabenerledigung zwingend notwendigen justizspezifischen fachlichen und persönlichen Eignung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein hohes Interesse an einer unbefristeten Beschäftigung. Befristete Arbeitsverhältnisse werden bei voller Würdigung der Notwendigkeiten der Behörden vor Ort auf das notwendige Maß beschränkt, lassen sich jedoch nicht vermeiden. Insbesondere bei der Vertretung längerfristig abwesender Beschäftigter werden auch künftig befristete Arbeitsverhältnisse erforderlich werden.

In den letzten Jahren hat es das Hessische Ministerium der Justiz über die Bildung eines besonderen Stellenpools bereits geschafft, befristete Arbeitsverhältnisse in unbefristete zu überführen.

Auch im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums der Finanzen führen die befristeten Beschäftigungsverhältnisse in vielen Fällen zu dauerhaften Beschäftigungsverhältnissen, wenn der sachliche Grund für die Befristung entfällt und eine Dauerstelle eingerichtet werden kann und sofern es sich bei den befristeten Stellen nicht um Qualifikationsstellen beispielsweise nach dem Wissenschaftszeitvertragsgesetz handelt und diese dann wieder frei werden müssen.

Im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst setzt sich die Landesregierung zudem dahin gehend für Verbesserungen ein, dass gemeinsam mit den Hochschulen – aufbauend auf den von den Hochschulen bereits formulierten Selbstverpflichtungen – ein „Kodex für gute Arbeit“ entwickelt werden soll. Dabei soll etwa für Qualifikationsstellen ein ausreichend bemessener Zeitrahmen vereinbart werden, damit das angestrebte Qualifikationsziel erreicht werden kann.

Die noch an den hessischen Hochschulen für Angewandte Wissenschaften vorhandenen Planstellen für Professorinnen und Professoren, die mit einem kw-Vermerk versehen sind, sollen entfristet werden.

Um die Betreuungsrelation des Jahres 2005, also vor Beginn des enormen Studierendenaufwuchses der letzten Jahre, angesichts der prognostizierten Studierendenzahlen im Jahr 2025 wiederherzustellen, erhalten die hessischen Hochschulen weitere W-Stellen.

Das Hessische Kultusministerium verweist auf die Vorbemerkung zur Beantwortung der Kleinen Anfrage, Drucksache 20/553. Dort werden bereits verschiedene Aussagen zur korrekten Einordnung der sogenannten „atypischen und prekären“ Beschäftigungsverhältnisse beim Land Hessen getroffen und konkrete Ansätze beschrieben, um etwa die Übernahme- und Entfristungsperspektiven der Betroffenen zu verbessern.

Wiesbaden, 27. Dezember 2019

In Vertretung:  
**Dr. Stefan Heck**